

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn ein Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer eine der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehör entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, andernfalls tritt der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten für 1/10 des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

66740 Saarlouis, den 29. Dezember 1994

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Überherrn zum Schutz von Bäumen

- Baumschutzsatzung -

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsblatt S. 1077) und der §§ 19 und 31 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsblatt S. 346) wird mit Beschluß des Gemeinerates vom 24.11.1994 und mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr - Oberste Naturschutzbehörde - folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstände

1. Diese Satzung gilt in der Gemeinde Überherrn für den Schutz des Baumbestandes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 3.
2. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Ebenfalls geschützt sind Baumgruppen und Baumreihen mit mehr als vier Bäumen, wenn jeder Baum in 100 cm Höhe mehr als 30 cm Stammumfang aufweist.
Langsam wachsende Gehölze wie Eiben, Zypressen, Buchsbaum, Maulbeerbaum, Hainbuche, Zierkirsche, Stechpalme, Rotdorn, stehen dann unter Schutz, wenn ihr Stammumfang mehr als 40 cm beträgt.
3. Dem Schutz unterstehen auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge das Maß von 60 cm übersteigt. Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Ergänzungspflanzungen sind ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang geschützt.
4. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnuß- und Eßkastanienbäumen.
5. Nicht unter diese Satzung fallen Bäume, die der forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung dienen.
6. Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume, Baumgruppen und Alleen, die nach § 20 Abs. 1 SNG unter Naturschutz gestellt sind.
7. Die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2 Schutzzweck

1. Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur
- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

insbesondere zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (z. B. Stäube, Gase), zur Sicherung von Lebensräumen vieler wildlebender Tierarten und zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes.

- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung (Steigerung der Erlebnismöglichkeiten).
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 3 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich ist in der zu dieser Satzung gehörenden mitveröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.
2. Außerdem sind die Grenzen in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen.
3. Die amtlichen Karten (Abs. 1 u. 2) werden bei dem Minister für Umwelt - Oberste Naturschutzbehörde-, dem Landrat in Saarlouis - Untere Naturschutzbehörde - und bei dem Bürgermeister der Gemeinde Überherrn verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4 Verbotene Eingriffe

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 1 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Eingriffe zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde Überherrn unverzüglich anzuzeigen.
2. Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereiche) in Betracht, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, Steinplatten) und Verdichten des Bodens durch Verdichtungsgeräte (z. B. Rüttler, Vibrationswalzen u. ä.)
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben - mit der Folge, daß Wurzeln freigelegt werden - oder Aufschüttungen
 - c) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und sonstigen Chemikalien
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, Behältern
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, Insektiziden, Fungiziden
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich () zur befestigten Straßenfläche gehört; Rad- und Gehweg ausgenommen
 - g) Beschädigung der Rinde in erheblichem Maße
 - h) Lagerung von Baumaterialien und Befahren des Kronenbereiches mit Baumaschinen und Lastkraftwagen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen
 - i) Absenken des Grundwassers
 - j) Feuer machen unter der Baumkrone bzw. innerhalb eines Streifens von 5 m außerhalb des Kronenbereiches
 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.
3. Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Die Gemeinde Überherrn kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.
2. Die Gemeinde Überherrn kann anordnen, daß der Eigentümer

oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, duldet.

3. Bei Baumaßnahmen kann die Gemeinde Überherrn anordnen, daß der Bauherr Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Bäume vornimmt. Bei Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu beachten.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

1. Die Gemeinde Überherrn kann von den Verboten des § 4 Ausnahmen erteilen wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
 - f) durch den Baum vor Fenstern der Zufluß von Licht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
2. Von den Verboten des § 4 kann im übrigen auf Antrag gemäß § 34 Abs. 2 SNG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
3. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Überherrn schriftlich oder zu Protokoll der Behörde unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze oder eines Fotos, auf denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.
4. Der Ortsbeauftragte für Naturschutz ist zu beteiligen.
5. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1 mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag nach § 6 Abs. 3 und 4 dem Bauantrag beizufügen.
3. Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

1. Wird gemäß § 6 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auferlegt werden, auf seine Kosten als Ersatz für jeden entfernten geschützten Baum einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
2. Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis 1,50 m, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 1,50 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art

zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, so ist die Ersatzmaßnahme zu wiederholen.

3. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtlicher oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
4. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 und 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

§ 9 Folgebeseitigung

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten für jeden entfernten bzw. zerstörten Baum als Ersatz einen neuen Baum im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.
2. Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.
3. Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 2) sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.
4. Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer die von der Gemeinde Überherrn geforderten Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. ihre Durchführung durch die Gemeinde Überherrn zu dulden.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Überherrn zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterläßt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 38 SNG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Überherrn in Kraft.

Überherrn, 25. November 1994 gez. Jennewein

Vorstehende Satzung wurde vom Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr mit Erlaß vom 03. Januar 1995 gem. § 19 Abs. 4 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genehmigt.

Vorstehende Satzung der Gemeinde Überherrn zum Schutz von Bäumen - Baumschutzsatzung - vom 25. November 1994 wird gem. § 12 Abs. 3 KSVG in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Überherrn hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Überherrn, 09. Januar 1995

Der Bürgermeister Reinhard Jennewein

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 KSVG wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Überherrn gez. Jennewein

Ende des Amtlichen Teiles

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Überherrn

Bekanntmachungen und Informationen

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Überherrn, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn
Verantwortlich für den Inhalt: Thomas Burg, Bürgermeister, Rathausstraße 101, 66802 Überherrn
Satz und Druck: Druckerei Paquet, Am Alten Bahnhof, 66802 Überherrn


Nummer 47/01

Donnerstag, 25. November 2001

38. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen

BEKANNTMACHUNG SATZUNG

K.g. 

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) in der Gemeinde Überherrn

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungs-
gesetzes KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom
27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsblatt Seite 530) wird gemäß
Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Überherrn
vom 25.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung der örtli-
chen Satzungen an den EURO in der Gemeinde Überherrn
erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwal- tungsgebühren in der Gemeinde Überherrn (Verwal- tungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Gemeinde Überherrn in der Fassung vom 14. De-
zember 1995 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Die Beträge nach den
Absätzen 1 und 2 werden auf volle 0,10 € aufgerundet. § 12
Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Erstattung unterbleibt, wenn der zu erstattende Betrag
geringer ist als 1€ und die Kosten der Erstattung außer Ver-
hältnis zu dem zu erstattenden Betrag stünden.

Das Gebührenverzeichnis zu § 3 der Satzung über die Er-
hebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Über-
herrn wird wie folgt geändert:

siehe Anlage

Artikel 2

Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeld und Standgeld

Die Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstand-
geld und Standgeld in der Gemeinde Überherrn in der Fas-
sung des 1. Nachtrages vom 10. Mai 1988

wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Marktstandgeld an Wochenmärkten

(1) An Marktstandgeld sind für jeden Markttag zu entrichten:

- | | |
|--|--------|
| a) für einen Fleischwarenstand je lfdm. | 1,50 € |
| b) für einen anderen Verkaufsstand je lfdm. | 1,00 € |
| c) für einen Tragkorb, eine Hotte, einen Sack
oder ähnlichen Gegenstand | 1,00 € |
| d) für ein Kraftfahrzeug oder ein Fuhrwerk von Händlern,
die als Großhandel auftreten, wie folgt: | |
| Kraftfahrzeug bis 1 Tonne oder Fuhrwerk
mit einem Zugtier | 2,50 € |

Kraftfahrzeug über eine Tonne oder Fuhrwerk mit zwei
Zugtieren 3,00 €

e) für einen Verkaufsstand mit Kleinvieh
wie Hühnern, Gänsen, Enten usw. je lfdm. 1,25 €

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inan-
spruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Überherrn vom 30. April 1992 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Überherrn vom 30. April 1992 lautet wie
folgt: siehe Anlage

Artikel 4

Änderung der Baumschutzsatzung

Die Satzung der Gemeinde Überherrn zum Schutz von
Bäumen - Baumschutzsatzung - in der Fassung des 1.
Nachtrages vom 02. Juli 1998 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 38 SNG mit einer
Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Artikel 5

Änderung der Satzung der Gemeinde Überherrn über die örtlichen Bauvorschriften für das Baugebiet Wohnstadt - I. und II. sowie einen Teilbereich der III. Nachbarschaft im Gemeindebezirk Wohnstadt in der Fassung vom 12. Juli 1990

Die Satzung (Örtliche Bauvorschriften) der Gemeinde Über-
herrn für das Baugebiet Wohnstadt - I. und II sowie einen
Teilbereich der III. Nachbarschaft im Gemeindebezirk
Wohnstadt wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldstrafe bis
50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 6

Änderung der Satzung (Örtliche Bauvorschriften) der Gemeinde Überherrn über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde gemäß § 42 Abs. 6 der Bauordnung für das Saarland (LBO) Stellplatzablösebetrag - in der Fassung vom 15. Januar 1990